

Studienreglement 2010
für den Bachelor-Studiengang
Interdisziplinäre Naturwissenschaften
Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

vom 31. August 2010

		Artikel
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel:	Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs	10 – 25
3. Kapitel:	Leistungskontrollen	26 – 41
4. Kapitel:	Erteilung des Bachelor-Diploms	42 – 46
5. Kapitel:	Schlussbestimmungen	47 – 50

Ausgabe: **31.08.2010 – 0**

Studienreglement 2010 für den Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

vom 31. August 2010

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich (D-CHAB) das Bachelor-Diplom in Interdisziplinären Naturwissenschaften erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Interdisziplinären Naturwissenschaften
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Interdisziplinäre Naturwissenschaften).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Interdisciplinary Sciences
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Interdisciplinary Sciences).

³ Der Titel darf auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Das D-CHAB legt die Lerneinheiten für den Studiengang für jedes Semester in einem verbindlichen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest. Die Einzelheiten sind in Art. 28 AVL ETHZ² und in diesbezüglichen Weisungen geregelt.

Art. 4 Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse

- a. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002³ (AVL ETHZ);
- b. Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002⁴ (Zulassungsverordnung ETHZ).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁵ zum Kreditsystem.

Art. 6 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte (KP) beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung benötigt wird.

² Das gesamte Arbeitspensum pro Studienjahr bei einem Vollzeitstudium umfasst im Mittel 60 KP. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ Die Richtlinien sind elektronisch abrufbar unter: <http://www.rektorat.ethz.ch/directives>

Art. 7 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-CHAB ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

Art. 9 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Dauer und Gliederung

Art. 10 Ausbildungsangebot

Der Studiengang vermittelt eine Ausbildung in Interdisziplinären Naturwissenschaften. Seine Studienziele stellen Alternativen zu den üblichen Ausbildungsgängen in Biologie, Chemie oder Physik dar, indem sie gebietsübergreifende Studien besonders för-

dern. Dies erfordert besondere Motivation und solide Grundlagen auf genügend breiter Basis in den Naturwissenschaften und in Mathematik. Grundsätzlich orientiert sich der Studienplan an den in den Fachdisziplinen Mathematik, Physik, Chemie und Biologie angebotenen Lehr- und Prüfungsinhalten. Der Unterschied zu den Fachdisziplinen besteht in der Möglichkeit einer interdisziplinären Kombination von Lehrinhalten aus dem Gesamtbereich der Naturwissenschaften. Diese Ausbildung auf Bachelor-Stufe bereitet auf den Master-Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften vor. Nach Abschluss des Bachelor-Studiums können aber auch andere naturwissenschaftlich orientierte Master-Studiengänge gewählt werden. Das breite naturwissenschaftliche, fachliche und methodische Grundlagenwissen wird ergänzt durch frei wählbare Angebote allgemeinbildenden Inhaltes aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

Art. 11 Umfang, Gliederung, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind mindestens 180 KP nach Massgabe von Art. 41 erforderlich.

² Das Bachelor-Studium gliedert sich inhaltlich in eine Physikalisch-Chemische und eine Biochemisch-Physikalische Fachrichtung, wovon eine gewählt wird.

³ Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Formen der Leistungskontrolle.

⁴ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

Art. 12 Unterrichtssprache

¹ Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Die zur Anwendung kommende Sprache wird im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufgeführt.

² Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen des Rektors/der Rektorin.

Art. 13 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsbedingungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 14 Studiengestaltung

¹ Zu Beginn des Bachelor-Studiums entscheiden sich die Studierenden entweder für die Physikalisch-Chemische oder die Biochemisch-Physikalische Fachrichtung.

² Ein Wechsel der Fachrichtung während des Bachelor-Studiums ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein allfälliger Wechsel bedarf der Genehmigung des/der Studiendelegierten.

³ Im zweiten und dritten Studienjahr werden den Studierenden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen gewisse Wahlfachkombinationen (Wahlfächerpakete) vorgeschlagen, die alle zum Bachelor-Diplom mit einer entsprechenden Vertiefung führen.

Art. 15 Studienablauf, Wegleitung, Fachberatung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Der/die Studiendelegierte unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen bezüglich sinnvoller Wahlfachkombinationen im zweiten und dritten Studienjahr.

Art. 16 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des/der Studiendelegierten über die Anrechnung oder Nichtanrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 11 AVL ETHZ⁶.

Art. 17 Mobilität

¹ Während des Bachelor-Studiums können nach bestandener Basisprüfung ein oder zwei Semester an einer anderen universitären Hochschule absolviert werden.

² Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

³ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit dem/der Studiendelegierten schriftlich ein von ihm zu genehmigendes Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die an der Gasthochschule zu erarbeitenden KP festgehalten.

⁴ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der/die Studiendelegierte abschliessend. Überzählige oder nicht angerechnete Mobilitäts-KP werden auf Antrag

⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

der Studierenden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 12 AVL ETHZ⁷.

Art. 18 Anrechnung der Studienleistungen von anderen Studiengängen

Über die Anrechnung von Studienleistungen, die während des Bachelor-Studiums in anderen Studiengängen der ETH Zürich erbracht worden sind, entscheidet der/die Studiendelegierte abschliessend. Die Handhabung der Leistungsbewertungen richtet sich nach Art. 12 AVL ETHZ⁸.

Art. 19 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Interdisziplinären Naturwissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften der ETH Zürich.

² Die Bedingungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

Art. 20 Pädagogisch-Didaktische Ausbildung

Einzelheiten für das pädagogisch-didaktische Zusatzstudium sind in einem separaten Studienreglement geregelt.⁹

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 21 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms erfordert Studienleistungen in den folgenden Kategorien bzw. Unterkategorien:

- a. Obligatorische Fächer
 1. Obligatorische Fächer des Basisjahres,
 2. Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums;
- b. Wahlfächer;
- c. Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare, Exkursionen;
- d. Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial-, und Staatswissenschaften;
- e. Bachelor-Arbeit.

⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁹ Weitere Informationen zur didaktischen Ausbildung sind auf folgender Webseite abrufbar:
www.didaktischeausbildung.ethz.ch

² Das D-CHAB ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

Art. 22 Übersicht über die Kategorien

¹ **Obligatorische Fächer des Basisjahres:** In diesen werden Grundlagen der Naturwissenschaften sowie der Mathematik und Informatik vermittelt. In der Physikalisch-Chemischen Fachrichtung liegt der Schwerpunkt auf Mathematik, Physik und Chemie, in der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung auf Chemie, Biologie, Physikalischer Chemie und Mathematik. Weitere Einzelheiten sind in Art. 32–35 geregelt.

² **Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums und Kompensationsfächer:** Zu dieser Kategorie gehören die im zweiten und dritten Studienjahr in der gewählten Fachrichtung obligatorisch zu belegenden Lerneinheiten. Weitere Einzelheiten sind in Art. 36 geregelt.

³ **Wahlfächer:** Die Wahlfächer werden zu Wahlfächerpaketen zusammengefasst. Weitere Einzelheiten sind in Art. 23, 24 und 38 geregelt.

⁴ **Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare, Exkursionen:** Neben den obligatorischen Praktika müssen weitere Praktika absolviert werden. Sie dienen der experimentellen Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Wissens. Anstelle eines Praktikums kann je nach Lehrangebot eine Semesterarbeit ausgeführt, ein Proseminar oder eine Exkursion belegt werden. Weitere Einzelheiten sind in Art. 25 und 39 geregelt.

⁵ **Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften:** Die Studierenden müssen allgemeinbildende Lerneinheiten aus dem Lehrangebot für das Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (Pflichtwahlfach GESS) wählen. Weitere Einzelheiten sind in den Weisungen über das Pflichtwahlfach GESS sowie in Art. 40 dieses Studienreglements geregelt.

⁶ **Bachelor-Arbeit:** Sie wird in der Regel im dritten Studienjahr ausgeführt und soll die Fähigkeit der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur schriftlichen Dokumentation wissenschaftlicher Resultate fördern. Weitere Einzelheiten sind in Art. 41 geregelt.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Wahlfächer sowie die Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare und Exkursionen

Art. 23 Wahlfächer, Wahlfächerpakete und akzentuierte Gebiete

¹ Grundsätzlich kann jedes an der ETH Zürich auf Bachelor-Stufe angebotene Fach in den Naturwissenschaften im Studiengang als Wahlfach gewählt werden. Davon ausgenommen sind Fächer,

- a. die Studierende im Studiengang obligatorisch belegen und die in der Basisprüfung oder in einem Prüfungsblock der gewählten Fachrichtung geprüft werden; oder
- b. deren Leistungskontrolle nicht in Form einer Prüfung durchgeführt wird.

² Die Wahlfächer ermöglichen den Studierenden im Laufe des zweiten und dritten Studienjahres eine Vertiefung auf dem Gebiet der Physik, der Chemie oder der Biologie. In der Regel soll ein akzentuiertes Gebiet (Physik, Chemie oder Biologie) für das Bachelor-Diplom gewählt werden.

³ Das D-CHAB fasst eine Reihe von Wahlfächern zu Wahlfächerpaketen zusammen, die den Studierenden im Sinne einer Empfehlung zur Auswahl angeboten werden. Jedes der drei akzentuierten Gebiete umfasst mindestens ein Wahlfächerpaket.

Art. 24 Wahlfächerpaket oder individuelle Wahlfächerkombination

¹ Zu Beginn des zweiten Studienjahres entscheiden sich die Studierenden in der Regel für eines der zur Auswahl angebotenen Wahlfächerpakete im gewünschten akzentuierten Gebiet. Im Weiteren gilt:

- a. Die Wahl eines im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufgeführten Wahlfächerpakets erfolgt frei und bedarf keiner Genehmigung.
- b. Wer im Laufe des Bachelor-Studiums die Zusammensetzung des Wahlfächerpakets ändern will, benötigt hierfür die Genehmigung des/der Studiendelegierten.
- c. Für den Erwerb des Bachelor-Diploms muss für jede Lerneinheit eines Wahlfächerpakets die zugehörige Leistungskontrolle bestanden werden.
- d. Sofern die KP für eine Lerneinheit wegen zweimaligen Nichtbestehens der zugehörigen Leistungskontrolle nicht erworben werden können, so kann beim Studiendelegierten/bei der Studiendelegierten eine Änderung des Wahlfächerpakets beantragt werden. Änderungen des Wahlfächerpakets berechtigen nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

² Auf schriftliches Gesuch der Studierenden hin kann der/die Studiendelegierte auch andere als die in den Wahlfächerpaketen festgelegten Wahlfächerkombinationen genehmigen (individuelle Wahlfächerkombination). Im Weiteren gilt:

- a. Das Gesuch bedarf der vorgängigen Absprache mit dem/der Studiendelegierten. Die Einreichung des Gesuchs erfolgt spätestens zwei Wochen vor Anmeldeschluss zur ersten Wahlfachprüfung (Sessionsprüfung).
- b. Die Wahl gewisser Fächer wird nur genehmigt, sofern die fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden (Vorbildung).
- c. Die Bestimmungen nach Abs. 1 Bst. b–d gelten sinngemäss auch für individuelle Wahlfächerkombinationen.

Art. 25 Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare und Exkursionen

Zusätzlich zu den obligatorischen Praktika müssen mindestens zwei weitere Praktika absolviert werden. Für Letztere gilt:

- a. Sie müssen aus einem der Fachbereiche des gewählten Wahlfächerpakets bzw. der individuellen Wahlfächerkombination stammen.
- b. Mindestens eines der beiden Praktika muss im gewählten akzentuierten Gebiet absolviert werden.
- c. Die Praktika können je nach Lehrangebot durch eine Semesterarbeit, ein Proseminar oder eine Exkursion ersetzt werden.

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Formen der Leistungskontrolle, Leistungsbewertung

¹ Der Bachelor-Studiengang umfasst in der Regel folgende Formen der Leistungskontrolle:

- a. Prüfungen;
- b. schriftliche Berichte und Arbeiten;
- c. Praktikumsberichte;
- d. Vorträge.

² Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 27 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Bedingungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 28 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen am Semesterende oder in Prüfungssessionen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der AVL ETHZ⁽¹⁰⁾ sowie die Weisungen des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 29 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der AVL ETHZ⁽¹¹⁾ sowie die Weisungen des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 30 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden erhalten periodisch eine Mitteilung über die bewerteten Studienleistungen und erworbenen KP (Zwischenzeugnis). Jedes Zwischenzeugnis umfasst die seit dem vorangegangenen Zwischenzeugnis bewerteten Studienleistungen und erworbenen KP. Es werden sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Leistungen ausgewiesen.

² Das Vorgehen bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen wird bei jeder Mitteilung der Studienresultate erläutert.

¹⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 31 Unehrlisches Handeln

Die Einzelheiten für den Umgang mit unehrllichem Handeln bei Leistungskontrollen sind in der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽¹²⁾ geregelt.

2. Abschnitt: Basisprüfung und übrige Leistungskontrollen im Basisjahr

1. Unterabschnitt: Basisprüfung

Art. 32 Basisprüfung je Fachrichtung

Die Physikalisch-Chemische und die Biochemisch-Physikalische Fachrichtung haben je eine eigene Basisprüfung.

Art. 33 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung muss innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn abgelegt werden, einschliesslich allfälliger Wiederholung.

² Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen.

³ Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in derselben Prüfungssession abgelegt werden.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der Fristen nach Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen von Art. 20 AVL ETHZ⁽¹³⁾.

Art. 34 Prüfungsfächer, Prüfungsblock und Notengewichte der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung in der *Physikalisch-Chemischen Fachrichtung* umfasst je eine Prüfung in den nachfolgenden Prüfungsfächern. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst.

Prüfungsfächer

- Analysis I und II
- Lineare Algebra I und II

Notengewichte

- 2
- 2

¹² SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

¹³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

– Physik I	1
– Physik II	1
– Allgemeine Chemie I: Teil Physikalische Chemie	2
– Physikalische Chemie I (Thermodynamik)	2

² Die Basisprüfung in der *Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung* umfasst je eine Prüfung in den nachfolgenden Prüfungsfächern. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst.

<i>Prüfungsfächer</i>	<i>Notengewichte</i>
– Grundlagen der Biologie IA	2
– Grundlagen der Biologie IB	2
– Grundlagen der Mathematik I: Analysis A und B *	2
– Grundlagen der Mathematik II: Lineare Algebra und Statistik	1
– Informatik	3
– Allgemeine Chemie I und II: Teil Anorganische Chemie	3
– Allgemeine Chemie I und II: Teil Organische Chemie	3
– Allgemeine Chemie I: Teil Physikalische Chemie	2
– Physikalische Chemie I (Thermodynamik)	2

* Anstelle der „Grundlagen der Mathematik I: Analysis A und B“ aus dem Bachelor-Studiengang Chemie können wahlweise die nachstehend aufgeführten Lehrveranstaltungen belegt und die erforderlichen Prüfungen abgelegt werden. Studierenden, die eine der nachstehenden Varianten belegen wollen, wird eine vorgängige Besprechung mit dem/der Studiendelegierten empfohlen.

- „Analysis I und II“ aus dem Bachelor-Studiengang Physik (eine Prüfung);
oder
- „Analysis I und II“ aus dem Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie (eine Prüfung).

Art. 35 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungen mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

³ Wer die Basisprüfung in der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung nach Art. 34 Abs. 2 einmal nicht besteht, muss bei der Wiederholung dieselbe Variante der Basisprüfung ablegen; eine Änderung der Fächerzusammensetzung ist nicht zulässig.

2. Unterabschnitt: Übrige Leistungskontrollen im Basisjahr

Art. 36

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie Obligatorische Fächer des Basisjahres, die nicht in der Basisprüfung geprüft wird, gehört eine Leistungskontrolle. Die Modalitäten der Leistungskontrollen sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

² Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen

Art. 37 Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums und Kompensationsfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums gehört eine Prüfung. Die Prüfungen werden sowohl in der Physikalisch-Chemischen als auch in der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung zu Prüfungsblöcken zusammengefasst. Ausnahmen sind in Abs. 5 geregelt.

² Der einzige Prüfungsblock der *Physikalisch-Chemischen Fachrichtung* setzt sich wie folgt zusammen:

– Physikalische Chemie II	1
– Physik III	1

³ Das einzige obligatorische Fach des vierten Semesters der *Physikalisch-Chemischen Fachrichtung* ist Physikalische Chemie III. Im Weiteren gilt:

- Die einzeln abzulegende Prüfung in Physikalischer Chemie III ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- Falls in beiden Prüfungsversuchen eine ungenügende, jedoch einmal mindestens die Note 3.5 erreicht worden ist, so können die fehlenden KP in Kompensationsfächern erworben werden. Es ist unzulässig, bereits nach einem Prüfungsversuch die KP mittels Kompensationsfächer zu erwerben.
- Studierende, die im Fach Physikalische Chemie III in keinem der beiden Prüfungsversuche die Mindestnote 3.5 erreichen, können die fehlenden KP nicht kompensieren. Sie haben den Studiengang definitiv nicht bestanden und werden aus diesem ausgeschlossen.
- Die Kompensationsmöglichkeiten sind beschränkt durch:

- 1) die Wahl des Fachs aus dem Bereich Physik und Chemie;
- 2) die Vorgabe, dass das Kompensationsfach vom/von der Studiendelegierten genehmigt werden muss.

⁴ Der Prüfungsblock der *Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung* setzt sich wie folgt zusammen:

Prüfungsblock:	Notengewichte
– Mathematik III *	1
– Physik I und II	2
– Physikalische Chemie II und III	2
– Organische Chemie I und II	2

* Anstelle von „Mathematik III“ aus dem Bachelor-Studiengang Chemie kann „Analysis III“ aus dem Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnologie gewählt werden.

⁵ Für die in Abs. 2 und 4 aufgeführten Prüfungsblöcke gilt:

- a. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungen mindestens 4 beträgt.
- c. Jeder nicht bestandene Prüfungsblock kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst den gesamten Prüfungsblock.
- d. Wer den in Abs. 4 aufgeführten Prüfungsblock der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung einmal nicht besteht, muss bei der Wiederholung dieselbe Prüfungsblockvariante ablegen; eine Änderung der Fächerzusammensetzung ist nicht zulässig.

⁶ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums, die nicht in einem in Abs. 2 oder 4 aufgeführten Prüfungsblock geprüft wird, gehört eine Leistungskontrolle. Die Modalitäten der Leistungskontrollen sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

⁷ Eine Leistungskontrolle nach Abs. 6 ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

Art. 38 Wahlfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie Wahlfächer gehört eine Prüfung.

² Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

³ Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Art. 39 Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare, Exkursionen

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare, Exkursionen gehört eine Leistungskontrolle. Die Einzelheiten über die zu erbringenden Leistungen richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Departemente.

² Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

³ Ein nicht bestandenenes Praktikum oder Proseminar, eine nicht bestandene Semesterarbeit oder Exkursion kann einmal wiederholt werden.

Art. 40 Pflichtwahlfach GESS

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie Pflichtwahlfach GESS gehört eine Leistungskontrolle. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lehrveranstaltung anbietet.

² Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

Art. 41 Bachelor-Arbeit

¹ Die Bachelor-Arbeit wird frühestens im dritten Studienjahr unter der Leitung eines Professors/einer Professorin der ETH Zürich ausgeführt.

² Der Leiter/die Leiterin definiert das Thema der Bachelor-Arbeit nach Absprache mit den Studierenden, legt die Modalitäten für die Arbeit fest und bewertet die vorgelegte schriftliche Arbeit, einschliesslich der zugrunde liegenden praktischen oder theoretischen Leistung, mit einer Note.

³ Die Bachelor-Arbeit ist genügend, wenn sie mindestens die Note 4 erhält.

⁴ Eine ungenügende Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

⁵ Die Note der Bachelor-Arbeit hat das Notengewicht 3.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 42 Kreditpunkte nach Kategorie

¹ Sowohl in der Physikalisch-Chemischen als auch in der Biochemisch-Physikalischen Fachrichtung sind die für den Erwerb des Bachelor-Diploms mindestens erforderlichen 180 KP in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | |
|---|-------|
| a. Obligatorische Fächer des Basisjahres | 60 KP |
| b. Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums und Wahlfächer | 67 KP |
| c. Praktika, Semesterarbeiten, Proseminare, Exkursionen | 32 KP |
| d. Pflichtwahlfach GESS | 6 KP |
| e. Bachelor-Arbeit | 15 KP |

² KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden.

Art. 43 Antrag auf Diplomerteilung

¹ Nach Erfüllung der in Art. 42 Abs. 1 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Antrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

² Im Antrag sind die Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 42 Abs. 1 anzugeben, die in das Schlusszeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie muss die Summe der KP die in Art. 42 Abs. 1 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Bachelor-Diplom werden maximal 200 KP angerechnet. Weitere KP werden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 44 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: das Zeugnis (Academic Record), die Urkunde und das Diploma Supplement.

Art. 45 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die Noten und die weiteren Leistungsbewertungen des Antrages nach Art. 43 Abs. 2;
- b. die Abschlussnote, errechnet gemäss den Bestimmungen von Abs. 3;
- c. auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Zeugnis allfällige weitere Leistungsbewertungen nach Art. 43 Abs. 3.

³ Die Abschlussnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der folgenden zwei Noten:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a. | die Note der Basisprüfung | Notengewicht 1 |
| b. | der Durchschnitt aller übrigen Noten des Antrages nach Art. 43 Abs. 2 | Notengewicht 2 |

⁴ Die Durchschnittsnote nach Abs. 3 Bst. b errechnet sich als gewichtetes Mittel der zugrunde liegenden Noten. Es gelten die in diesem Studienreglement den jeweiligen Noten an entsprechender Stelle zugeordneten Notengewichte. Falls kein anderes Notengewicht zugeordnet ist, so ist das Notengewicht 1.

⁵ Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 46 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 25 Abs. 2 AVL ETHZ⁽¹⁴⁾ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

¹⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 47 Definitives Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als definitiv nicht bestanden, wenn die erforderliche Anzahl KP für das Bachelor-Diplom nach Massgabe von Art. 42 nicht mehr erreicht werden kann wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen (die besonderen Bestimmungen von Art. 36 Abs. 3 bleiben vorbehalten); *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen⁽¹⁵⁾.

² Das definitive Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 48 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 49 Sonderfälle

Der/die Studiendelegierte regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 50 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2010 in Kraft. Es gilt für die ab diesem Zeitpunkt in den Studiengang eintretenden Studierenden.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

¹⁵ Der Begriff „Studienfristen“ umfasst sämtliche das Studium betreffende Fristen (z.B. die maximal zulässige Studiendauer, Fristen für das Ablegen von Leistungskontrollen, Anmelde- und Abmeldefristen, individuelle Terminauflagen usw.).